

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuz jüngerer Linie.

No. 392.

## Nachtrag zur Instruktion für die Standesbeamten

vom 14. März 1876.

Die unterm 11. November 1875 erlassene Instruktion für die Standesbeamten (Gesetzl. Bd. XVIII. S. 115) wird anobich in folgenden Punkten abgeändert oder ergänzt:

1.

Für den Zeitpunkt, bis zu welchem Verichtigungen in den Standeregistern durch einfache Randvermerke, ohne Mitwirkung des Gerichtes, zulässig sind, ist die Vollziehung der betreffenden Eintragung durch den Standesbeamten entscheidend. Durch die Unterschrift des Standesbeamten wird die Eintragung abgeschlossen, und es können sodann Verichtigungen nur noch auf dem in §§. 65, 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgezeichneten Wege stattfinden.

Hiernach gestalten sich Abs. 2 und 3 des §. 5 der Instruktion vom 11. November 1875 folgendermaßen:

Wenn sich, bevor der Standesbeamte eine Eintragung durch seine Unterschrift vollzogen hat, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung bemerkt, so kann eine Verichtigung nur auf dem in §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgezeichneten Wege erfolgen.

Mitgegeben am 22. März 1876.